



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 21. Dezember 1967

Teil II Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
6.12. 67	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung	845
21.11. 67	Anordnung über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung —	847
6.12. 67	Anordnung über die Anwendung der Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus im Bauwesen	852

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

vom 6. Dezember 1967

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) wird folgendes verordnet:

&1

Im § 4 Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„Die Sicherung von Eisenbahnübergängen durch Schrankenanlagen, Blinklichtanlagen oder sonstige Einrichtungen hat durch die Deutsche Reichsbahn und, soweit die Eisenbahnen nicht von dieser verwalten, auf Veranlassung des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht nach der Verordnung vom 23. April 1964 über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung — (GBl. II S. 317) im Einvernehmen mit dem für den Straßenzustand verantwortlichen Organ des Staatsapparates und der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.“

§2

Im § 7 Abs. 2 letzter Absatz wird gestrichen:

.....an Eisenbahnübergängen ..“.

§3

Im § 8 Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen:

..... vor Eisenbahnübergängen ..“.

§4

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Eisenbahnübergänge

(1) Verkehrsteilnehmer sind an allen Eisenbahnübergängen zur besonderen Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet. Sie sind davon auch nicht an solchen Eisenbahnübergängen befreit, die mit Schranken oder Blinklichtanlagen versehen sind.

(2) Fahrzeugführer müssen bei Annäherung an Eisenbahnübergänge die Geschwindigkeit ihres Fahrzeuges so herabsetzen, daß sie bei den gegebenen Sicht-

und Straßenverhältnissen die Möglichkeit haben, sich ausreichend zu überzeugen, ob die Eisenbahnübergänge gefahrlos befahren werden können und erforderlichenfalls das Fahrzeug rechtzeitig vor den Eisenbahnübergängen am Warnkreuz (Anlage 1 Bild 16 bis 18 a) angehalten werden kann. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt von der dritten Warnbake an (Anlage 1 Bild 15) oder ab 80 m vor Eisenbahnübergängen, die nicht mit Warnbaken gekennzeichnet sind, bis zur Beendigung des Überquerens der Eisenbahnübergänge 30 km/h.

(3) Die Führer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern, Kraftomnibussen sowie Lastkraftwagen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängerfahrzeugen, auf denen gemäß § 23 mehr als 8 Personen befördert werden, müssen mit ihren Fahrzeugen unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 2 vor jedem Eisenbahnübergang am Warnkreuz anhalten. Sie dürfen ihre Fahrt erst fortsetzen, wenn sie sich von der Möglichkeit des gefahrlosen Überquerens ausreichend überzeugt haben.

(4) Das Überqueren der Eisenbahnübergänge ist verboten, wenn

- die Annäherung eines Schienenfahrzeuges wahrnehmbar ist
- durch rotes Blinklicht, Pfeif- oder Läutesignale die Annäherung eines Schienenfahrzeuges angekündigt wird
- die Schranken oder Halbschranken sich schließen oder geschlossen sind, wenn sie geöffnet werden oder wenn durch ihre Stellung oder Bewegung nicht eindeutig die Aufhebung der Sperrung des Eisenbahnüberganges zu erkennen ist
- durch Warnposten, Sperr- oder Sicherungsgeräte die Sperrung kenntlich gemacht wird
- durch erkennbare Verkehrsstauungen oder andere Verkehrssituationen ein Anhalten auf den Eisenbahnübergängen erforderlich würde oder
- bei kombinierten Schranken- und Blinklichtanlagen auch nur eine Anlage eine Sperrung anzeigt.